

XXX. Session der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf : 19. Juni bis 11. Juli 1947

Autor(en): **Möri, Jean**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **39 (1947)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **12.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353295>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

XXX. Session der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf

(19. Juni bis 11. Juli 1947)

Von Jean Möri

I

Die Verfassung der IAO.

Die Organisation

Gestützt auf den abgeänderten Artikel 1 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) gelten alle Staaten, die ihr am 1. November 1945 angehörten, als Mitglieder. Es können ihr weiter beitreten « jeder Mitgliedstaat der Vereinigten Nationen, durch Beschluss der Generalversammlung, im Einklang mit der Charta, indem er dem Direktor des Internationalen Arbeitsamtes die formelle Annahme aller aus der vorgenannten Verfassung erwachsenden Verpflichtungen erklärt ».

Die Konferenz kann gleichfalls Mitglieder aufnehmen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten, inbegriffen zwei Drittel der anwesenden und stimmenden Regierungsdelegierten, unter der schon genannten Bedingung.

Kein Mitglied kann sich aus der Organisation zurückziehen, « ohne seine Absicht angezeigt zu haben, die zwei Jahre nach dem Datum seiner Aufnahme in Kraft tritt ».

Die ständige Organisation umfasst:

- a) eine Generalversammlung der Mitgliedervertreter;
- b) ein internationales Arbeitsamt;
- c) einen Verwaltungsrat.

Die K o n f e r e n z , bestehend aus vier Vertretern jedes Mitglieds, wovon zwei die Delegierten der Regierung sind und die beiden andern die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer vertreten, versammelt sich nach Bedürfnis, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Regierungen wählen die nichtstaatlichen Delegierten und die sie begleitenden technischen Ratgeber im Einvernehmen mit den repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, wählt ihren Präsidenten, ernennt die Kommissionen, die verpflichtet sind, Berichte über alle ihr von der Konferenz zum Studium übertragenen Fragen vorzulegen, entscheidet darüber, ob Anträge die Form von « Emp-

fehlungen » oder von durch die Mitglieder zu ratifizierenden Konventionen erhalten sollen.

Das Internationale Arbeitsamt (IAA) stellt das Sekretariat der Organisation dar. Der durch den Verwaltungsrat gewählte Direktor sucht das Personal aus Personen verschiedener Nationalitäten aus, von denen eine gewisse Anzahl Frauen sein müssen, mit dem Ziel, das beste Arbeitsergebnis zu erreichen. Unter die Aufgaben des Amtes fallen die Sammlung und Verteilung aller Informationen über die internationale Regelung der Arbeitsbedingungen, das Studium der Fragen, die der Konferenz zur Ausarbeitung internationaler Konventionen vorgelegt werden sollen und die Durchführung der durch die Konferenz beschlossenen Erhebungen. Das Amt bereitet die Tagesordnung der Konferenzsessionen vor, erledigt die Aufgaben, die ihm durch das Statut in bezug auf internationale Differenzen auferlegt sind, verfasst und publiziert ein Mitteilungsblatt in den offiziellen Sprachen, das dem Studium internationaler Arbeitsprobleme dient, und erledigt alle Aufgaben, die ihm von der Konferenz übertragen werden.

Der Verwaltungsrat besteht aus 32 Personen: 16 Regierungsvertretern und je 8 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern. Die Hälfte der Regierungsvertreter wird von den bedeutendsten Industrieländern ernannt, die andere Hälfte wird von den Regierungsdelegierten der Konferenz bezeichnet. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter werden von der entsprechenden Gruppe der Konferenz gewählt, wobei zwei Vertreter jeder Gruppe ausser-europäischen Staaten angehören müssen. Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er stellt die Tagesordnung der Konferenz auf, nach Prüfung aller Vorschläge der Regierungen und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Er entscheidet darüber, ob die Klage eines Mitgliedstaates gegen einen andern Mitgliedstaat einer Untersuchungskommission vorgelegt werden soll oder ob eine direkte Fühlungnahme mit den in Frage stehenden Regierungen angebracht ist. Der Verwaltungsrat versammelt sich mindestens viermal jährlich zu ordentlichen Sitzungen. Er funktioniert als Vollzugsorgan und erteilt dem Direktor des IAA, der als Sekretär der Konferenz amtiert, Instruktionen. Der Direktor ist dem Verwaltungsrat gegenüber für ein gutes Funktionieren des Amtes verantwortlich.

Das Programm

Die Präambel der Verfassung der IAO formuliert deren Ziele klar und deutlich. Sie wird ergänzt durch die Erklärung von Philadelphia, beschlossen von der Arbeitskonferenz im Mai 1944. Diese Erklärung bestätigt die Grundsätze, nach denen die Organisation gegründet wurde, insbesondere:

- a) die Arbeit ist keine Handelsware;
- b) die Freiheit des Wortes und die Vereinigungsfreiheit sind wesentliche Voraussetzungen eines dauernden Fortschrittes;
- c) Armut bildet eine Gefahr für die allgemeine Wohlfahrt;
- d) der Kampf gegen die Not muss mit unermüdlicher Kraft von jedem einzelnen Volk und in andauernden und zusammengefassten internationalen Bemühungen geführt werden, bei denen Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf dem Boden der Gleichberechtigung mit Vertretern der Regierungen zusammenarbeiten und in freien Besprechungen und demokratischer Beschlussfassung bei der Förderung des Gemeinwohles mithelfen.

Die Erklärung stellt weiter fest, dass

« alle Menschen ohne Unterschied der Rasse, der Glaubenszugehörigkeit oder des Geschlechts das Recht haben, sowohl ihre materielle Wohlfahrt als ihre geistige Entwicklung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter Gleichberechtigung zu fördern »,

und anerkennt die feierliche Verpflichtung für die Internationale Arbeitsorganisation, bei den verschiedenen Völkern der Erde die Ausführung von Programmen zu unterstützen, die geeignet sind, folgendes zu verwirklichen:

Vollbeschäftigung und Erhöhung der Lebenshaltung;
Verwendung der Arbeiter bei Beschäftigungen, welche ihnen die Genugtuung geben, dass sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll entfalten und aufs beste zum allgemeinen Wohlstand beitragen können;

zur Erreichung dieses Zieles Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten und von geeigneten Mitteln zur Erleichterung der Verschiebung von Arbeitskräften, mit Einschluss der Umsiedlung von Arbeitskräften und Siedlern, unter Zusicherung der Gleichberechtigung für alle Beteiligten;

für alle die Möglichkeit einer gerechten Beteiligung an den Errungenschaften des Fortschrittes auf dem Gebiete des Lohnes und Verdienstes, der Arbeitszeit und anderer Arbeitsbedingungen sowie einen zum Leben ausreichenden Mindestlohn für alle, die eine Beschäftigung ausüben und einen solchen Schutz benötigen;

wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen und Zusammenarbeit der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zugunsten einer ständigen Verbesserung der Ordnung der Produktion sowie Zusammenarbeit der Arbeitnehmer

und Arbeitgeber bei der Ausarbeitung und Anwendung der Sozial- und Wirtschaftspolitik;

Ausdehnung der Sozialversicherungsmassnahmen, um allen, die eines solchen Schutzes bedürfen, ein Mindesteinkommen sowie vollständige ärztliche Fürsorge zu sichern;

ausreichender Schutz für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in allen Beschäftigungszweigen;

Kinder- und Mutterschutz;

ausreichender Stand der Ernährung, des Wohnungswesens, der Erholungs- und Bildungsmöglichkeiten;

Sicherung der Gleichberechtigung im Erziehungs- und Berufswesen.

Diese Ziele können erreicht werden, wenn die ungeheuren Produktivkräfte der Welt rationeller und vollständiger ausgenützt werden. Die Erklärung begnügt sich übrigens nicht damit, allein diese kühnen Forderungen zu erheben, sie nennt auch die Mittel, mit denen sie erreicht werden können; insbesondere « durch eine wirksame Aktion auf internationalem Boden und besonders durch Massnahmen, die eine Ausdehnung der Erzeugung und des Verbrauchs fördern, schwere wirtschaftliche Schwankungen vermeiden, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt von wenig erschlossenen Gegenden ermöglichen, eine grössere Stabilität der Weltpreise für Rohstoffe und Nahrungsmittel sichern und einen umfangreichen und regelmässigen Welthandel fördern ». Die Erklärung verspricht allen internationalen Organisationen, denen ein Teil der Verantwortung für diese grosse Aufgabe anvertraut werden wird, die vollständige Mitarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation.

Die Ziele der IAO sind immer noch angetan, die Völker der ganzen Welt in ihren Anstrengungen zu inspirieren. Sie zeugen von der Lebenskraft, von der Fähigkeit und vom Ideal eines internationalen Organismus, der die Flamme der Hoffnung bei den Völkern wach gehalten hat, als es schien, die Zivilisation werde der Barbarei zum Opfer fallen. Diese Lebendigkeit hat das Internationale Arbeitsamt vor dem Schicksal gerettet, das ihm jene zugebracht hatten, die die Erfahrungen internationaler Zusammenarbeit vernichten wollten, um « etwas Neues » zu schaffen.

II

Die Konferenz

Genf hat seinen Platz als internationale Stadt wieder eingenommen. In seinen Strassen spazieren Vertreter aller Rassen der Welt, und die verschiedensten Sprachen vermischen sich mit denen

unseres Landes. Genf kann mit Walt Whitmann sprechen, von dem der Präsident die berühmten Verse zitierte: «Ich sehe Mengen, Farben, Barbarei, Zivilisation; ich lenke meine Schritte unter ihnen und mische mich ohne Unterschied zu allen; ich grüsse alle Bewohner der Erde.»

Während langer Wochen haben verschiedene Kommissionen der UNO im Völkerbundspalast getagt. Unter anderen die vorbereitende Kommission der Internationalen Handelskonferenz, die Wirtschaftskommission für Europa, die sich speziell mit der Frage der Transporte befasste, das Liquidationskomitee des Völkerbundes. Im August empfängt derselbe freundliche und komfortable Palast die UNO-Kommission der Menschenrechte zu ihrer II. Session ebenso wie das Verwaltungs- und Finanzkomitee.

Nach acht Jahren Abwesenheit, die reich an Ereignissen sind, hat die Internationale Arbeitskonferenz vom 19. Juni bis 11. Juli in diesem Völkerbundspalast getagt. Das war ein ausserordentliches Ereignis, das in dieser Zeitschrift auch eine entsprechende Würdigung verdient. 48 Länder waren vertreten, und zwar gewöhnlich durch die drei verschiedenen Gruppen, die in den Statuten vorgesehen sind, das heisst Delegierte der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nebst den technischen Beratern. Einige wenige Mitgliederstaaten waren nur durch Regierungsdelegierte vertreten.

Diese Rückkehr nach Genf ist noch nicht endgültig. Im Verwaltungsrat war ein Resolutionsentwurf der Regierungsmitglieder von Belgien, Frankreich, Mexiko, Holland, Peru, Polen und Schweden vorgelegt worden, der den Generaldirektor einlud, alle Massnahmen zu ergreifen,

1. damit eine ständige Kommission des IAA, ausgestattet mit ausreichendem Personal in Neuyork errichtet werde mit der Aufgabe, die notwendigen Verbindungen mit den Vereinten Nationen aufrecht zu erhalten;
2. damit alle Dienste des IAA wenigstens vorläufig innerhalb kürzester Zeit in Genf zusammengefasst werden.

Dieser Text ist durch die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht ratifiziert worden. Diese ziehen es vor, ihn noch den Mitgliederstaaten zum Studium zu unterbreiten. Aber schon heute kann man mit unverhelter Freude feststellen, dass Genf Punkte gewinnt, und voraussehen, dass früher oder später Genf wieder der offizielle Sitz der Internationalen Arbeitsorganisation sein wird. Dabei wird man die generöse Gastfreundschaft, die die kanadische Regierung der Organisation geboten hat, als diese im Jahre 1940 nach Montreal emigrierte, nicht vergessen.

Die Tagesordnung der 30. Session der Internationalen Arbeitskonferenz umfasste folgende Punkte:

1. Bericht des Generaldirektors.
2. Finanzielle und budgetäre Fragen.
3. Mindestnormen für die Sozialpolitik in abhängigen Gebieten (zweite Diskussion).
4. Organisation der Arbeitsinspektion in den Industrie- und Handelsbetrieben (allgemeine Aussprache).
5. Organisation des Arbeitsnachweises (erste Diskussion).
6. Berichte über die Anwendung der Konventionen.
7. Vereinigungsfreiheit und industrielle Beziehungen.

E r ö f f n u n g d e r K o n f e r e n z

Sir Guildhaume Myrddin-Evans, Präsident des Verwaltungsrates, eröffnete die Sitzung, indem er an die Widerwärtigkeiten erinnerte, die die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) während acht langen und leidensvollen Jahren ausgestanden hat. Nach der Begrüssung der Delegierten der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen erstattete er einen kurzen Bericht über die vom Verwaltungsrat seit der letzten Konferenz in Montreal verrichtete Tätigkeit, speziell der Kommissionen für die Textilindustrie, für das Baugewerbe und die öffentlichen Arbeiten, des Petroleums, die Kohle, den Maschinenbau und für den Binnentransport. Die Entwicklung dieser Spezialtätigkeit hat eine neue Aera in der Geschichte der Organisation eingeleitet und grosse Hoffnungen unter den Völkern entstehen lassen, in deren Diensten die IAO steht.

Die Missionen beratenden Charakters, die das IAA in verschiedenen Teilen der Welt durchgeführt hat, erlaubten ihm, einen positiven Beitrag zur Hebung der Lebenshaltung in denjenigen Gebieten zu leisten, die unter dem Durchschnitt stehen.

Was die Kontroverse angeht, die in den beiden letzten Jahren entstanden ist, konnte Sir Gildhaume mit Genugtuung feststellen, dass die griechische Regierung das IAA um Entsendung einer Mission in ihr Land ersucht habe, um beim Wiederaufbau der Sozialgesetzgebung zu helfen.

Als Zwischenglied zwischen der Konferenz, die die höchste Körperschaft ist, und der Verwaltung, an deren Spitze der Generaldirektor steht, hat der Verwaltungsrat mit Wachsamkeit die allgemeine Kontrolle über die Entwicklung der täglichen Arbeit der Organisation ausgeübt. Er hat seit Oktober 1946 zwei Sitzungen abgehalten, deren zweite übrigens noch während der Genfer Konferenz andauerte. Eine grosse Arbeit wurde im Zusammenwirken mit den Kommissionen für Budgetfragen, Beitragsfragen, Personalfragen usw. geleistet.

Der Redner streifte alsdann die Frage der Beiträge und der Verhandlungen, die im Laufe des Jahres mit den vom Kriege besonders betroffenen Ländern geführt wurden. Die meisten Länder, deren Beiträge aus diesem Grunde reduziert worden waren, haben jetzt Massnahmen getroffen, um ihre Leistungen zu erhöhen. Einzelne unter ihnen, namentlich Frankreich und Belgien, haben die Zahl ihrer Einheiten auf das Niveau der Vorkriegszeit gehoben. Die Vereinigten Staaten haben sogar die Zahl der Einheiten ihrer Beiträge von 108 auf 150 erhöht.

Hinsichtlich der Beziehungen der IAO zu anderen internationalen Organisationen erinnerte Sir Gildhaume an die Verhandlungen des Verwaltungsrates mit dem Liquidationskomitee des Völkerbundes. Auf diese Weise sind die Fragen des Transfers der Fonds der Pensionskasse des Personals und der Richter der IAO und der rückständigen Beiträge geregelt worden.

In Montreal billigte die Konferenz im vergangenen Jahre einen Abkommensentwurf mit den Vereinten Nationen. Dieses Abkommen, das im Dezember 1946 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen ebenfalls gutgeheissen wurde, ist unverzüglich in Kraft getreten. Seither sind nicht nur die Beziehungen zur UNO und ihren Organen enger geworden, sondern auch zu andern Spezialinstitutionen und internationalen Organisationen. Eines der ersten Resultate bestand darin, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die Frage der Vereinigungsfreiheit und der industriellen Beziehungen, die auf der Tagesordnung der Genfer Konferenz figuriert, der IAO übertrug. Ein anderes Abkommen, das vom Verwaltungsrat gutgeheissen wurde, kam mit der FAO zustande und wird sehr bald von der Konferenz dieser Organisation genehmigt werden.

Andererseits wurde der Verwaltungsrat offiziös davon in Kenntnis gesetzt, dass der Weltgewerkschaftsbund, der bisher eine etwas zögernde Haltung eingenommen hat, im Verlaufe der jüngsten Session seines Generalrates in Prag den Wunsch ausgesprochen hat, in engere Beziehungen zur IAO zu treten.

An der Generalversammlung der Vereinten Nationen, an der das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der IAO genehmigt wurde, sprach der Generaldirektor von einem « accord de service », in welchem weder von einer Unterordnung noch von einer Ueberordnung die Rede sei. Die IAO ist eine autonome und souveräne Institution, die seitens der Mitgliederstaaten errichtet worden ist, um gewisse Tätigkeiten zu verrichten, gewisse Ziele zu erreichen und gewisse politische Massnahmen zu fördern. Durch ihren dreigliedrigen Aufbau ist sie die einzige Einrichtung, die zur Erreichung dieser Ziele ausgerüstet ist.

In seinen Dankesworten vergass Sir Guildhaume nicht, das Personal des IAA zu erwähnen, dessen angestrengte Tätigkeit bei

gleichzeitiger Würdigung der kleinsten Details ein Element des Erfolges für die Organisation darstellt.

Schliesslich pries er die individuelle Freiheit, ohne welche es weder sozialen Fortschritt noch nationale Unabhängigkeit gebe.

Alsdann empfahlen die Delegierten der drei verschiedenen Gruppen die Kandidatur von Herrn Carl Hambro als Präsident der Konferenz, der einstimmig gewählt wurde.

Nach Uebernahme des Vorsitzes hielt Herr Carl Hambro eine Ansprache, die lebhaften Beifall fand. Sein Wunsch, dass die Arbeit der Konferenz sich in einem weitherzigen Geiste der Freundschaft und der Solidarität entwickle, um so den Willen zu bekunden, die Last, die auf den Schultern aller Menschen liegt, zu erleichtern, fand allgemeine Zustimmung. Wohl kam es zu einem bedauerlichen Auftreten des argentinischen Arbeitervertreters, der es für notwendig hielt, eine Lanze für das Ansehen der totalitären Regierung des Herrn Peron zu brechen und so Argwohn zwischen den Arbeiterdelegierten des Kontinents und der angelsächsischen Gruppe zu säen, aber Sir Joseph Hallsworth stellte die Dinge mit sehr britannischer Klarheit ins richtige Licht.

W i e d e r z u l a s s u n g O e s t e r r e i c h s

Im Namen der Vorschlagskommission unterbreitete der französische Regierungsdelegierte Herr Justin Godart der Konferenz einen Resolutionsentwurf mit dem Vorschlage, Oesterreich wieder mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die andern Mitglieder in die IAO aufzunehmen. Diese Resolution wurde einstimmig angenommen, womit Oesterreich wieder Mitglied der IAO geworden ist. Im Namen der schweizerischen Delegation gab Herr Kaufmann seiner Freude über die Wiederezulassung Oesterreichs Ausdruck und wünschte dem Lande, es möge die notwendige Kraft finden, um sich als gesunde und starke Nation zu behaupten.

E r n e n n u n g d e r K o m m i s s i o n e n

Die ersten Tage waren mit der langen Prozedur der Ernennung des Büros der Konferenz sowie der reglementären Kommissionen wie der Mandatsprüfungskommission, der Vorschlagskommission, der Resolutionskommission usw. angefüllt. Jede Kommission umfasst die von den Gruppen vorgeschlagenen, aber von der Konferenz gewählten Delegierten und technischen Berater. Sie bilden selber ihr Büro und wählen auch selber ihren Berichterstatter für die Plenarkonferenzen. Das sind die Organe, die die umfangreichen gedruckten Berichte durcharbeiten und formelle Vorschläge an die Konferenz machen. Sie vollbringen eine um so wichtigere Arbeit, als die gleichzeitige Uebersetzung nicht ausserhalb des grossen Saales geschehen kann, weshalb gleichzeitig in den drei

offiziellen Sprachen (englisch, französisch und spanisch) verhandelt werden muss. Diejenigen, welche die drei Sprachen beherrschen, hören bisweilen dreimal die gleichen Argumente, aber sie haben wenigstens auf diese Weise den Vorteil, die oft unvergleichliche Leistung der Uebersetzer zu schätzen.

Bericht des Generaldirektors

Der 139 Seiten umfassende Bericht des Generaldirektors umspannt die Zeit von etwas mehr als sieben Monaten. In dieser Periode wurden in Paris am 10. Februar 1947 Friedensverträge mit Italien, Finnland, Bulgarien, Rumänien und Ungarn unterzeichnet. Ihre Unterzeichnung liess erhoffen, dass ein Vertrag mit Oesterreich rasch folgen werde und dass das deutsche Problem alsdann mit Erfolg einer Lösung entgegengeführt werden könnte. Diese Hoffnung wurde getäuscht, aber der Generaldirektor bemerkt: « Wenn die Regelung hochwichtiger politischer Fragen in Europa gegenwärtig in einer Sackgasse angelangt zu sein scheint, so konnte die Errichtung eines universellen Mechanismus zum Studium der internationalen Probleme glücklicherweise an die Hand genommen werden, und zwar mit glücklichen Resultaten. » Alsdann streift er kurz die fieberhafte Tätigkeit, welche die UNO namentlich seit ihrer Generalversammlung in Neuyork Ende 1946 entfaltet hat und die « sowohl hinsichtlich der Tragweite der Debatte als der Natur ihrer Entscheidungen eine Energie und einen Mut beweist, durch die ihre Situation und ihre Autorität bereits als gesichert gelten ». Desgleichen verweist der Berichterstatter auf die historische Bedeutung des Abkommens zwischen UNO und IAO, « das viel mehr auf eine Abstimmung der Triebkräfte und Interessen als ein rein mechanisches Funktionieren eines gegenseitigen Repräsentationssystemes oder anderer Formen der Koordination » hinausläuft.

Diese Abstimmung kommt in dem betonten Interesse der beiden Organisationen an den Problemen des Wiederaufbaus und in der Entscheidung des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO zur Schaffung einer Wirtschaftskommission für das verwüstete Europa zum Ausdruck. Ein anderer Beweis dieser Abstimmung der Interessen besteht darin, dass die Vorschläge des Weltgewerkschaftsbundes und des amerikanischen Gewerkschaftsbundes (AFOL) betr. die Situation der Gewerkschaften im Wirtschafts- und Sozialrat der UNO, vom letzteren sowohl der IAO als der Kommission für Menschenrechte überwiesen worden ist. Auf Grund dieses Entscheides hat das Büro einen Bericht über die Vereinigungsfreiheit und die industriellen Beziehungen ausgearbeitet und diese Frage der Tagesordnung der 30. Session der Internationalen Arbeitskonferenz einverleibt.

Mit Interesse liest man in der Einleitung zum Bericht des Generaldirektors die folgenden Bemerkungen betreffend die immer wachsende Bedeutung, die die Gewerkschaften in dem modernen Leben also erlangen:

«In allen Teilen der Welt, insbesondere in zahlreichen Ländern, wo sich in der Industrie wirtschaftliche und soziale Wandlungen in rascher Folge vollziehen, bewegt sich die Tätigkeit und die Funktion der Gewerkschaften in verschiedenen Richtungen. Während man ehemals die Gewerkschaften als ein einfaches Element der Industrieorganisation hätte definieren können, lässt die ständige Ausbreitung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit — von der man ein sprechendes Zeugnis in dem überaus bedeutungsvollen und lebenswichtigen Zusammenwirken findet, das sie während der Anstrengungen des Krieges in so vielen Ländern bewiesen haben — eine derartige Definition nicht mehr zu. Es ist daher nicht überraschend, dass die Frage der Lage und der Rolle der Gewerkschaften in einem Augenblick aufgegriffen wird, wo die Schaffung eines neuen internationalen Mechanismus im Gange ist — ein Mechanismus, der die Institution neuer Formen der Zusammenarbeit zwischen den Staaten umfasst — und wo in zahlreichen Ländern sich eine gleichzeitige Wandlung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Struktur vollzieht.»

Misserfolge und Erfolge der internationalen Zusammenarbeit müssen, so erklärt der Generaldirektor des IAA, mit neuen Massen gemessen werden, woraus sich zwei Schlussfolgerungen ergeben: 1. hat das Studium der regionalen Probleme und der Bedürfnisse eine neue Bedeutung erhalten, und 2. muss die Anstrengung, die darauf hinzielt, die internationalen Institutionen zu vervollkommen und zu verstärken, mit entsprechend grösserer Kühnheit und Energie fortgesetzt werden.

Das ganze erste Kapitel des Berichtes ist der allgemeinen Wirtschaftslage gewidmet. Der Berichterstatter kommt zum Resultat, dass auf dem Wege zu einer Rückkehr zum normalen Leben der Konsumenten beträchtliche Fortschritte erzielt worden sind. «Diese Fortschritte sind indessen durch Arbeitskonflikte, den Mangel an Lebensmitteln, an gewissen wichtigen Kategorien von Arbeitern, an verschiedenen Rohstoffen und industriellen Ausrüstungen sowie die finanzielle Unstabilität und die Unsicherheit hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Zukunft erschwert worden... Volle Beschäftigung und höchster Lebensstandard sind gegenwärtig die fast universell aufgestellten Ziele. Gleichwohl wird die Ueberfülle der Beschäftigung ein Maximum des Lebensstandards nur dann zu erreichen gestatten, wenn zugleich ein Maximum der Produktion erzielt wird.»

Der Berichterstatter verweist mit Nachdruck darauf, dass zur Erreichung dieser Ziele Arbeiter, Unternehmer und Kapitalisten sich denjenigen Industrien zu widmen haben, die ihrer bedürfen,

dass ein Abbau der Produktionskosten durch eine bessere Verwertung der Kompetenzen herbeigeführt werden und jede exzessive Steigerung der Löhne, die zu einer Steigerung der Preise führen würde, vermieden werden muss. Die Arbeiter sollten sich darüber Rechenschaft geben, dass diese Verbesserung des Lebensniveaus auf dem Wege einer Senkung der Preise und einer Hebung der Löhne, die fortwährend verlangt wird, nur das Resultat fortgesetzter Anstrengungen und einer maximalen Produktivität sein kann, und dass sie hierbei eine ebenso wichtige Rolle zu spielen haben wie die Unternehmer. Da eine derartige Einstellung nur zu erreichen ist, wenn die Unternehmer deutlich zeigen, dass ihre Profite nicht überhöht sind und sie auch selber alles Mögliche zur Produktionssteigerung tun, fällt sowohl den Unternehmern als auch ihren Arbeitern und deren Führern eine schwere Verantwortung zu. Zur Steigerung der Preise in zahlreichen Ländern übergehend, erklärt der Generaldirektor, dass diese Spirale nicht gebrochen und dass die Reallöhne ebenso wie das Lebensniveau nur gehoben werden können, wenn eine zunehmende Produktivität erlauben wird, die Preise zu senken, ohne gleichzeitig die Löhne zu kürzen.

Der Wert der Aus- und Einfuhren hat sich zwischen 1938 und 1946 beinahe verdoppelt. Aber dieses Phänomen erklärt sich hauptsächlich aus der beträchtlichen Preissteigerung der aus- und eingeführten Waren. Beispielsweise haben letztere in Grossbritannien sich um 98, bzw. 106 Prozent gegenüber der Vorkriegszeit erhöht.

Der Mangel an Wohnungen, der bereits 1939 empfindlich war, hat sich in der ganzen Welt verschärft. Man werde daran denken müssen, eine grosse Zahl von Bauarbeitern zu formieren, die Industrien der Rohstoffe wieder instand zu setzen und Mittel zu finden, um die Kosten zu senken und die Produktion zu steigern. «Die Produzenten von Baumaterialien, die Bauarbeiter und die Unternehmer, sind speziell darauf bedacht, sich gegen die Folgen ungeordneter Schwankungen, die für die frühere Zeit charakteristisch waren, zu schützen. Solange diese Schwankungen nicht gemildert werden, wird es nicht möglich sein, die Arbeiter zu veranlassen, ihre auf die Streckung der Arbeit gerichteten Praktiken aufzugeben, noch können die Unternehmer angehalten werden, ihre Methoden zu ändern, die darauf gerichtet sind, ihre Profite zu verteidigen und sich auch in Perioden der Depression zu behaupten». Solange, möchten wir hinzufügen, den Bauarbeitern keine normalen Arbeitsbedingungen zugesichert sind, wird es illusorisch sein, deren Zahl zu erhöhen. In Europa, erklärt der Bericht, hängt das Wirtschaftsproblem von lebenswichtigen Faktoren ab: Versorgung, Energieproduktion, qualifizierten Arbeitskräften und ausländischen Devisen. Trotz der ausserordentlichen Schwierigkeiten

konnten auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion ebenso wie der Transporte bemerkenswerte Fortschritte erzielt werden.

Im zweiten Kapitel untersucht der Berichterstatter die Tendenzen der Sozialpolitik. Er vermerkt die beträchtliche Abnahme der Arbeitslosigkeit in einem grossen Teil der Welt. Indessen wüte sie noch in den besiegten Ländern, namentlich in Deutschland, Oesterreich, Italien und Japan. Ferner finde man Arbeitslose in Indien, China, Polen und selbst in dem verwüsteten Europa. Und trotzdem sei die Reserve an Arbeitskräften im Vergleich zu dem bestehenden Mangel zu klein.

Die berufliche Ausbildung der Jugend, die Unterbringung und die Organisation der Wanderungen sind gleichfalls Mittel, um den Mangel an Arbeitskräften zu mildern. Der Verwaltungsrat des IAA hat das Büro ermächtigt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um gewisse Vorschläge der permanenten Wanderungskommission zu verwirklichen und setzt auf die Tagesordnung der 30. Session der Internationalen Arbeitskonferenz «die Frage der Schaffung eines Musterabkommens, das die Regierungen verwenden können, wenn sie Konventionen und Abkommen in der Wanderungsfrage anstreben».

Weiter stellt Herr Phelan fest, dass «die Gewerkschaftsbewegung sowohl national als international zahlenmässig gestärkt aus dem Weltkrieg hervorgegangen ist, dass sie sich im allgemeinen einer besseren Situation erfreue und neue Verantwortlichkeiten sowohl hinsichtlich der Organisation des Wirtschaftslebens als hinsichtlich der Leitung von Unternehmungen übernommen habe. Im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Entwicklung hat der Verwaltungsrat das IAA beauftragt, eine internationale Erhebung über die Methoden der Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden und den Organisationen der Unternehmer und Arbeiter durchzuführen».

Die Gewerkschaften spielen eine wichtige Rolle im wirtschaftlichen Wiederaufbau des europäischen Kontinents, bei der Nationalisierung der Schlüsselindustrien und dem Ausbau der Produktion. Aus diesem Grunde hat sich ihre Lage vollkommen geändert. «Sie anerkennen, dass nur eine Zunahme der Produktion eine befriedigende Lösung der wirtschaftlichen Probleme ihrer Länder herbeiführen kann, und sie haben sich aus eigenem Entschluss enthalten — die Statistiken über Arbeitskonflikte lassen dies klar erkennen —, eine Erhöhung der Löhne oder anderer Aenderungen ihrer Arbeitsbedingungen herbeizuführen, die angesichts der gegenwärtigen Konjunktur die wirtschaftliche Stabilität gestört hätten... Die Gewerkschaften haben infolgedessen in die Kontrolle der Löhne eingewilligt, selbst wenn dies im Vergleich zur Vorkriegszeit eine Senkung der Löhne und der Lebens-

haltung mit sich brachte. Sie haben sogar die Anwendung gewisser, in der Vorkriegszeit von ihnen aus prinzipiellen Gründen bekämpfter Lohnbestimmungsmethoden gutgeheissen und einer Verlängerung der normalen Arbeitszeit zugestimmt. Aber als Gegenleistung dieses temporären Verzichtes auf Druckmittel, die vorher gang und gäbe war, haben die Gewerkschaften das Recht verlangt, in einem früher nie erreichten Ausmass an der Organisation und der Leitung des sozialen Lebens teilzunehmen und dieses auch durchgesetzt.

« In vielen Teilen der Welt sind beträchtliche Erfolge in dem seit langem geführten Kampf zur Unterdrückung der Kinderarbeit und für eine Verbesserung des Schulwesens, der Gesundheit und des Wohlbefindens der Kinder, entsprechend den in der Resolution von Paris vom Jahre 1945 verkündeten Prinzipien, erzielt worden. Diese Anstrengung wird mit einem zunehmenden Elan in verschiedenen Richtungen fortgeführt: Verlängerung der Schulpflicht, Erhöhung des Mindestschulalters und Ausdehnung des Unterrichts, die für die Berufsschulung und eine gute Berufslehre unerlässlich ist. »

Desgleichen hat der Krieg zu einer Verminderung der weiblichen Arbeitskräfte geführt, aber in den hauptsächlich vom Krieg und von der feindlichen Besetzung betroffenen Ländern prüft man die Möglichkeit, Frauen zur Ergänzung der im Baugewerbe tätigen Arbeiter zu beschäftigen. Das bringt einen gewissen Fortschritt des gewerkschaftlichen Prinzips « Gleicher Lohn für gleiche Arbeit » mit sich. In Frankreich schliesst ein Gesetz jede Differenzierung nach dem Geschlecht aus, wenn die Arbeit unter den gleichen technischen Umständen, mit der gleichen Ergiebigkeit und der gleichen Qualität geleistet wird.

Die industrielle Sicherheit leidet unter dem Mangel an Rohstoffen, an Ausrüstung und an Arbeitskräften, wodurch der Bau neuer Fabriken, die Modernisierung von Unternehmungen, die Anbringung von Schutzvorrichtungen, von Lüftungssystemen und anderer für die Sicherheit unerlässlicher Installationen erschwert wird.

Der Abschnitt betreffend die sozialen Versicherungen lässt ebenfalls grosse Fortschritte erkennen, die zu einem guten Teil den Konventionen und Empfehlungen der IAO zu verdanken sind. Diesem Kapitel folgt ein kurzer Hinweis auf die verhängnisvollen Rückwirkungen des Krieges auf die Landwirtschaft. Der Umfang der Zerstörungen in Europa und in einem grossen Teil Asiens brachte die Verminderung der Anbauflächen mit sich. Die schwankende Ergiebigkeit pro Hektar, die Verminderung des Viehbestandes, der Mangel an Futtermitteln und Kunstdünger sind weitere Ursachen der schwierigen Situation, in der sich die Landwirtschaft befindet.

Aus diesem Grunde mussten die Regierungen die schon vor dem Kriege geschaffenen Hilfsmassnahmen, wie Kontrolle der Ausnutzung des Bodens und — wenigstens in gewissen Ländern — die Anwendung wissenschaftlicher Methoden, beibehalten und sogar noch verstärken. Schliesslich widmet der Generaldirektor des IAA auch der Genossenschaftsbewegung, « dieser dritten Säule des neuen sozialen Baues », noch die verdiente Aufmerksamkeit. Der dritte Teil des Berichtes entwirft ein Bild von der intensiven Tätigkeit des IAA, seiner Beziehungen zur UNO, zur Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO), zur Internationalen Bank für Wiederaufbau usw. und enthält ein umfangreiches Verzeichnis der verschiedensten Tagungen, an denen das IAA teilnahm.

Das den Konventionen und Empfehlungen gewidmete Kapitel analysiert die Periode, die seit der 29. Session der Arbeitskonferenz in Montreal verflossen ist. Mehrere Konventionen sind durch verschiedene Länder ratifiziert worden. Am Freitag, den 11. Juli, teilte unser Regierungsdelegierter, Herr Rappard, der Konferenz mit, dass die schweizerische Regierung den Zusatz zu den Satzungen der IAO ratifiziert habe.

Wie der Generaldirektor in seinem Berichte selber bemerkt, « verdient ebenfalls hervorgehoben zu werden, dass die Zahl der Ratifikationen an sich nicht erlaubt, genau auf den Umfang zu schliessen, in dem der internationale Arbeitscode angewendet wird. Die Prüfung der alljährlich seitens der Regierungen gemäss Art. 22 der Satzungen unterbreiteten Berichte ergibt, dass in den direkt vom Krieg berührten Ländern eine zunehmende Rückkehr zu einer strikteren Anwendung der Gesetzgebung stattfindet. Ausserdem sind seit dem Kriege viele gesetzliche und verwaltungsmässige Massnahmen getroffen worden, die beweisen, dass die fundamentalen Grundsätze verschiedener Konventionen in zunehmendem Masse in immer mehr Ländern zur Anwendung gelangen, auch wenn dies nicht unmittelbar zur Ratifikation neuer internationaler Arbeitskonventionen führt ».

Die ausgezeichnete Arbeit, die von den Industriekommissionen verrichtet wurde, ist ebenfalls Gegenstand eines eindrucksvollen Kapitels. Die in der Form von Resolutionen getroffenen Entscheidungen regen die Massnahmen an, die in verschiedenen Ländern, sei es durch die Regierungen, sei es auf Grund eines Abkommens zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, getroffen werden können. Der Bericht unterstreicht desgleichen die in Asien und im fernen Osten, im nahen und mittleren Orient sowie in Griechenland erfolgten Missionen beratenden Charakters, wo Herr Stark und in Holland, Belgien und London der Abgesandte des IAA mit offiziellen Persönlichkeiten über Kolonialfragen in Afrika, Zentral- und Südamerika verhandelte.

Im Kapitel « Publikationen » teilt der Direktor mit, dass die « Revue Internationale du Travail » wieder monatlich erscheint. Die Zahl der in der Gesetzesserie erscheinenden Veröffentlichungen nimmt fortgesetzt zu, und die Chronik über die industrielle Sicherheit ist wieder aufgenommen worden. Neue Nummern des offiziellen Bulletins sind erschienen. Das gleiche trifft auf das statistische Jahrbuch der Arbeit zu.

In seinen allgemeinen Schlussfolgerungen schreibt Direktor Phelan:

« Wir fangen an, allmählich die Aspekte der neuen Welt, die sich aus den gewaltigen Umwälzungen des Krieges herausbildet, zu erkennen. Wir begreifen, dass eine Rückkehr in die Vergangenheit, um die Welt, so wie sie war, wieder aufzubauen, unmöglich ist und dass man die in die Zukunft gesetzten Hoffnungen nicht mit einem Schlage verwirklichen kann. Wir stellen die enge gegenseitige Abhängigkeit aller Probleme fest, die uns gestellt sind und deren Gesamtheit in einem früher ungekannten Masse zugenommen hat. Es ist unmöglich, sie in politische, ökonomische und soziale Probleme zu trennen und, obwohl diese gegenseitige Abhängigkeit unsere Schwierigkeiten erhöht, dürfen wir nicht ausweichen. Nicht nur, weil das Problem sich für uns so stellt, sondern weil wir uns vornehmen, eine Welt zu errichten, in der diese gegenseitige Abhängigkeit ein fundamentales Element bildet. Wir wollen dem Individuum die wirtschaftliche Sicherheit verschaffen, weil uns diese für die Erhaltung seiner politischen Unabhängigkeit und seiner menschlichen Würde unerlässlich erscheint. Diese wirtschaftliche Sicherheit mit allem, was zu ihr gehört, wie volle Beschäftigung, Erhöhung des Lebensniveaus usw., kann nur durch eine gesteigerte und zweckmässigere Ausnützung der Rohstoffquellen der Welt erreicht werden. »

In diesem Lichte gesehen, ergibt sich auch der Wert, den das IAA für die Arbeiterschaft besitzt. Tatsächlich ist das IAA ein Instrument für die Befreiung der Arbeiterschaft. Der Unternehmerdelegierte, der den Wunsch aussprach, es gelegentlich auch einmal im Dienste der Unternehmerschaft wirken zu sehen, hat sich nicht getäuscht, aber das ist auch der Zweck, zu dem es gegründet worden ist: durch die vereinte Kraft aller Menschen, die guten Willens sind, soll es beitragen, in der Welt die soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen, die der beste Garant eines dauernden Friedens ist.

D i s k u s s i o n ü b e r d e n B e r i c h t

Die Diskussion über den Bericht des Generaldirektors begann am Dienstag, den 24. Juni, und dauerte bis Donnerstag, den 3. Juli. Insgesamt beteiligten sich daran 83 Redner, worunter 6 Arbeitsminister. Im wesentlichen begnügten sie sich nach einem Kompliment an den Berichtersteller damit, hauptsächlich über die grossen Sozialprobleme ihrer Länder zu sprechen. Einige Redner mischten wohl auch etwas Dornen in ihren Blumenstrauss, aber

das geschah nicht mit einer Spitze gegen den Generaldirektor, der sich übrigens oft durch einen Adjunkt vertreten liess.

Der englische Arbeitsminister **Isaacs** erinnerte daran, dass die englischen Gewerkschaften die IAO stets mit ganzen Kräften unterstützten. « Ich, der ich aus ihren Reihen hervorgegangen bin — Isaacs war Sekretär einer Typographengewerkschaft in England und einflussreiches Mitglied des Vorstandes der Typographeninternationale — gebe Ihnen die Versicherung, dass unsere Regierung das Ideal und die Prinzipien, die Sie vertreten, restlos unterstützt. »

Der Minister rief alsdann das Jahr 1940 in Erinnerung, als England ganz allein dem nationalsozialistischen Monstrum gegenüberstand, und schilderte die von England vollbrachten Kriegsanstrengungen, die das Land physisch und materiell erschöpft haben. Ferner erwähnte er die derzeitigen Schwierigkeiten, die die Nationalisierung gewisser Industrien mit sich bringt, die von nun an durch öffentliche Räte verwaltet werden, in denen die Regierung die gleichen kollektivvertraglichen Grundsätze anzuwenden beabsichtigt wie in der Privatindustrie. Im Jahre 1945 galten entsprechende Konventionen für 12 250 000 Personen oder mehr als 40 Prozent der versicherungspflichtigen Arbeiter. Isaacs erinnerte ferner daran, dass seit dem Ende des Krieges gegen Japan die Arbeitsdauer für 4½ Millionen Arbeiter durchschnittlich um drei Stunden pro Woche verkürzt wurde und dass der Durchschnittslohn heute um 66 Prozent über dem Vorkriegsstand liegt. Diese Resultate wurden mit einem Minimum von Konflikten erreicht. Zum Schluss erklärte der englische Arbeitsminister: « Der Krieg hat den Wohlstand und das Glück in der Welt zerstört. Diese bewegten Jahre haben Probleme aufgeworfen, die gelöst werden müssen. Wir haben die menschliche Tragödie, die Leiden und die Finsternisse hinter uns. Vor uns öffnet sich eine Zukunft voll von Versprechungen und Erfolgen. Die Menschheit hat ein Recht auf hellere Tage und auf grösseres Glück. »

Der französische Minister für Arbeit und soziale Sicherheit, Herr **Daniel Mayer**, verweist darauf, dass das Problem, das gegenwärtig die arbeitenden Massen Frankreichs beschäftigt, dasjenige einer sehr grossen Zahl der Arbeiter Europas ist. Dieses besteht in dem, was der Generaldirektor als die « Spirale von Löhnen und Preisen » bezeichnet hat. « Die Politik der gegenwärtigen französischen Regierung verfolgt das erklärte Ziel der Hebung der Kaufkraft der Arbeiter, ohne dass ihnen ein Teil dieser auf der andern Seite durch die üblen Wirkungen einer Finanzkrise oder Wirtschaftskrise wieder entrissen werden dürfe. » Der Redner stellt fest, dass jedoch kein einziges Land im engen Rahmen seiner Grenzen leben kann. Es kann für niemand unter ihnen wirtschaftliche und soziale Stabilität auf der Grundlage der Autarkie geben. Hierauf machte er einige Bemerkungen, die die Schweizer im

allgemeinen und die Leser der « Gewerkschaftlichen Rundschau » sowie die Freunde des neuen Sozialattachés bei der Gesandtschaft in Washington, E. F. Rimensberger, besonders freuen werden. « Es ist », so fuhr er fort, « für einen Franzosen erhebend, die Berichte nachzulesen, die seit September 1942, als wir unter der Unterdrückung lebten, Menschen, die weiter die Freiheit genossen und die sich der bewundernswerten und legendären Gastfreundschaft dieses kleinen Landes und grossen Volkes, das die Schweiz ist, über die Abkommen und den Austausch unter sich gegenseitig ergänzenden Wirtschaften in der ‚Gewerkschaftlichen Rundschau‘ schrieben. ‚Man muss‘, so hiess es dort, ‚sich Rechenschaft darüber geben, dass die Erhaltung des Friedens und die Beseitigung drohender sozialer Uebel zu einem grossen Teil davon abhängen, in welchem Masse es gelingt, den Arbeitern nicht nur Arbeitsbedingungen zu gewähren, die erträglich sind, sondern die auch durch eine beständige Evolution der Sozialpolitik verbessert werden können. Diese Entwicklung ist jedoch eng an eine gesunde Organisation der internationalen Wirtschaftspolitik und an eine rationelle Anpassung des technischen und des sozialen Fortschrittes gebunden. Ob diese Koordination auf regionaler, europäischer oder interkontinentaler Grundlage stattfindet, auf jeden Fall macht sie eine fundamentale Revision der allgemein gültigen Auffassungen hinsichtlich der Aktion der internationalen Politik zugunsten der Lebensbedingungen der Arbeiterschaft und hinsichtlich der Möglichkeiten einer internationalen Zusammenarbeit in sozialer Beziehung notwendig. Die Rolle eines internationalen sozialpolitischen Organismus könnte demnach beträchtlich sein, vorausgesetzt — und das versteht sich von selbst —, dass dessen Kompetenzen nicht auf die sozialen Probleme beschränkt werden, wie diese bisher definiert sind, sondern dass dieser Organismus an einer Wirtschaftsorganisation teilnimmt, die den Fortschritt und die Hebung des Lebensstandes aller Kriegführenden ermöglicht. »

Andere Interpellanten ergänzten in interessanter Weise den allgemeinen Bericht, worauf am 7. Juli der Generaldirektor das Wort ergriff. Unser Raum gestattet uns nicht, näher auf Einzelheiten einzutreten. Wir beschränken uns darum darauf, zwei interessante Tatsachen aus dieser bemerkenswerten Rede hervorzuheben. Die eine betrifft den Beitritt der Republik der Philippinen und von San Salvador zur IAO, die andere die Nachricht, dass die jugoslawische Republik ihre Absicht bekanntgegeben habe, sich aus der IAO zurückzuziehen, da nach Auffassung der jugoslawischen Regierung die Satzungen und die Struktur der IAO mit den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der föderativen Volksrepublik Jugoslawiens unverträglich geworden sind und im grossen und ganzen den Tendenzen der Entwicklung in der Nachkriegszeit nicht entsprechen. Vielleicht überlegen sich die an der

Konferenz anwesenden Delegierten Jugoslawiens die weisen Schlussfolgerungen des Generaldirektors des IAA und versuchen, ihr Land diese ausserordentlich bedauernswerte Entscheidung revidieren zu lassen. « In der Welt, in der wir leben », erklärte Phelan, « müssen die Nationen wohl oder übel gemeinsam leben. Zu diesem Zwecke müssen sie immer zusammenkommen, wenn sie Fragen gegenüberstehen, die durch die Zusammenarbeit gelöst werden können. Ich bin überzeugt, dass die IAO das Maximum an Möglichkeiten für eine effektive Zusammenarbeit im Hinblick auf die von allen anerkannten Ziele bietet. Können wir darum nicht hoffen, dass trotz aller Verschiedenheiten auf andern Gebieten die IAO sich einer immer kräftigeren und zahlenmässig stärkeren Unterstützung erfreuen wird? Auf diese Weise wird die Einigkeit, nach der alle Menschen guten Willens streben und die die unerlässliche Grundlage zur Errichtung der Sicherheit der Welt von morgen ist, gestärkt werden. In diesem Geiste erneuern wir unsere Verpflichtungen, unsere ganze Unterstützung den Vereinten Nationen zu gewähren, und indem wir unsere Aufgabe so gründlich als möglich erfüllen, leisten wir einen wesentlichen Beitrag zum endgültigen Erfolg der allgemeinen internationalen Bemühungen, von denen die Zukunft der Menschheit abhängt. »

Sozialpolitische Konventionen

Die Konferenz nahm fünf Konventionen an, die die Mindestnormen für die Sozialpolitik in abhängigen Ländern festlegen. Die eine betrifft die Anwendung der Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, die die Selbstverwaltung der abhängigen Gebiete anstrebt. Die gesamte Sozialpolitik soll in erster Linie der Wohlfahrt und der Entwicklung der Völker dienen, um ihre Bestrebungen nach sozialem Fortschritt zu ermutigen. Die Konvention setzt alsdann Regeln betreffend die Hebung des Lebensniveaus, die Verbesserung der Löhne und die Gleichstellung der Arbeiter ohne Unterschied der Rasse, Farbe, des Geschlechts usw. fest.

Die zweite Konvention garantiert den Arbeitern der abhängigen Länder das Vereinigungsrecht und beschreibt die Methoden zur Regelung der Konflikte durch Errichtung von Schlichtungskommissionen, Schiedsgerichten, Festsetzung von Mindestlöhnen und die Schaffung einer Arbeitsinspektion.

Die dritte Konvention betrifft die Zuständigkeiten der Arbeitsinspektoren, während die vierte die Anwendung einer Serie bereits in Kraft befindlicher internationaler Konventionen in den abhängigen Gebieten vorsieht: Mindestalter der Arbeiter, Frauenarbeit im Bergbau, Nachtarbeit der Kinder und Frauen, Arbeitsunfälle.

Die fünfte Konvention hat Bezug auf die Höchstdauer der Arbeitskontrakte der eingeborenen Arbeiter. Die maximale Dienstdauer für eine Beschäftigung, die keine lange und kostspielige Reise notwendig macht, darf in keinem Falle zwölf Monate überschreiten, wenn die Arbeiter nicht von ihrer Familie begleitet werden, und zwei Jahre, wenn dies wohl der Fall ist. Ist die Reise lang und kostspielig, so darf die maximale Dienstdauer im ersteren Falle zwei Jahre und im letzteren Falle drei Jahre nicht überschreiten.

Finanz- und Budgetfragen

Wie der Generaldirektor selber feststellte, ist die Finanzlage der IAO befriedigender als jemals in der Vergangenheit. Mit dem Liquidationskomitee des Völkerbundes haben Verhandlungen mit dem Resultat stattgefunden, dass die Pensionskasse des Personals ebenso wie die des permanenten Internationalen Gerichtshofes an die IAO transferiert wurde. Das Total der Vorschüsse, die zur Verfügung aller Organisationen des Völkerbundes standen, wurde an die IAO transferiert, das auch einen Teil der Fonds für die Ausbesserungsarbeiten erhalten hat. Die IAO ist im Begriffe, die bisher in Schweizer Franken gehaltene Budgetrechnung in Dollars festzusetzen. Aber um die Umrechnungen zu erleichtern, wurden die für 1948 vorgesehenen Budgetposten sowohl in Schweizer Franken als in Dollars angesetzt.

Im Jahre 1946 bezifferte sich das Budget auf 11 621 510 Fr. Die Einnahmen erreichten dank der Nachzahlung rückständiger Beiträge durch das Liquidationskomitee des Völkerbundes den Betrag von 13 341 550 Fr., was 115 Prozent des Budgets entspricht. Die Ausgaben bezifferten sich auf 11 603 991 Fr. oder 99 Prozent des Budgets. Das Geschäftsjahr schloss mit einem Ueberschuss von 1 737 559 Fr., die gemäss der finanziellen Regelung von den Beiträgen der Staaten für das Jahr 1948 abgezogen werden. Im Jahre 1947 bezifferte sich das Budget auf 16 052 980 Fr.

Um eine allgemeine Vorstellung von den Ausgaben der Organisation zu geben, erwähnen wir, dass die Sessionen der Konferenz und der andern Konferenzen 7 Prozent des Budgets absorbieren. Der Verwaltungsrat kostet 2 Prozent. Die Ausgaben für das Personal einschliesslich Vertretungskosten sowie die Leistungen an Kranken- und Pensionskassen, Reisekosten der Funktionäre usw. machen 53 Prozent aus, während auf die verschiedenen Kommissionen 9 Prozent, die Korrespondenz- und Informationsbüros 7 Prozent und die Druckkosten 4 Prozent entfallen.

Im Verwaltungsrat haben verschiedene Redner die Aufmerksamkeit auf die Mißstände sowie auf die Kosten gelenkt, die sich aus der Verteilung des Personals zwischen Montreal und Genf er-

geben. Aber, wie wir schon zu Beginn dieses Berichtes sahen, ist noch keine Antwort auf die Frage erfolgt, wo die IAO die Mission, deretwegen sie ins Leben gerufen worden ist, am zweckmässigsten erfüllen kann. Wahrscheinlich werden die Mitgliederstaaten, die sich nun mit der Frage befassen, sich nicht sehr mit der Beantwortung beeilen, was dem Generaldirektor nicht allzusehr missfallen dürfte.

An der Konferenz hat kein Redner dem für das Jahr 1948 festgesetzten Budget opponiert. Einer unter ihnen berührte die Frage der Gehälter, die von 1947 auf 1948 um 18 Prozent erhöht worden sind, und meinte, dass die Pensionsregelung sehr generös sei. Diese letztere Bemerkung ist vielleicht richtig, wenn man dieses Regime mit ähnlichen Einrichtungen des Auslandes vergleicht. Zieht man jedoch unsere öffentlichen und privaten Pensionskassen zum Vergleich heran, so trifft die Behauptung weniger zu. Was die Frage der Gehälter angeht, so hängt diese natürlich von den Anforderungen der grossen internationalen Organisationen ab. Was das IAA anbetrifft, so ist bekannt, dass diese aussergewöhnlich hoch sind. Zweifellos könnte es eine derartige Auslese des Personals nicht mehr treffen, wenn die Gehälter nicht mehr den verlangten Qualifikationen entsprechen. Uebrigens wurden dem freundlichen, dienstbereiten und vor allem fähigen Personal wiederholt herzliche Dankesbekundungen zuteil.

In der Abstimmung, die namentlich erfolgte, wurde die Resolution betreffend die Gutheissung des Budgets mit 115 Stimmen ohne Opposition angenommen. Auf die gleiche Weise wurde das Budget für 1948, das sich auf 19 042 983 Fr. beläuft, ebenso wie die Verteilung des Einnahmenbudgets auf die verschiedenen Staaten genehmigt.

A n w e n d u n g d e r K o n v e n t i o n e n

Artikel 19 der Satzungen der IAO ermächtigt die Konferenz, sich hinsichtlich der Vorschläge zur einen oder andern Frage der Tagesordnung auszusprechen. Die Konferenz hat auch zu entscheiden, ob solche Vorschläge die Form einer Empfehlung annehmen sollen, die der Prüfung der Mitgliederstaaten unterliegen. In diesem Falle können diese selber darüber beschliessen, ob der Empfehlung auf gesetzlichem oder anderem Wege entsprochen werden soll. Beschliesst die Konferenz dagegen, dass die Vorschläge Gegenstand einer internationalen Konvention werden sollen, so unterliegen diese der Ratifikation seitens der Mitgliederstaaten. Wenn die Empfehlung nicht zu einem gesetzgeberischen Akt führt, oder wenn ein Konventionsentwurf nicht die Zustimmung der zuständigen Behörde findet, so wird auf das Mitglied keinerlei Zwang ausgeübt. Das heisst mit andern Worten, dass die Regierungen,

selbst wenn ihre Vertreter an der Konferenz die Empfehlung oder die Konvention gutheissen, in der Anwendung vollkommen freie Hand haben. Aber die moralische Autorität der IAO ist so gross, dass die Länder sogar versucht sind, Verpflichtungen einzugehen, auch wenn sie diese nicht halten können. Das trifft sicher nicht auf die Schweiz zu, die sich eher durch gegenteilige Uebertreibungen auszeichnet und nur Empfehlungen und Konventionen ratifiziert, von denen sie im vornherein sicher ist, dass alle Vorschriften erfüllt werden können. Die föderalistische Form unseres demokratischen Staates hat bisher die Ratifizierung der vom IAA erlassenen Konventionen erschwert. Es ist zu vermuten, dass die gleichzeitige Annahme des Gesetzes über die AHV und namentlich der Wirtschaftsartikel unserem Lande erlauben werden, in einer nahen Zukunft mehr oder weniger alte Konventionen zu ratifizieren.

Jeder Mitgliederstaat verpflichtet sich, dem IAA alljährlich Bericht über die zur Ausführung der Konventionen getroffenen Massnahmen zu erstatten, denen er beigetreten ist. Aber die Respektierung der angenommenen und ratifizierten Regeln ist nicht nur Sache der Regierungen, sondern auch der einzelnen Menschen. Auf 731 eingeforderte Berichte sind nur 578 eingegangen, was von den Kommissionsmitgliedern sehr unangenehm empfunden wurde. In den — meist aussereuropäischen — Mitgliedstaaten, deren Berichte fehlen, ist man oft mit der Theorie schöner Reden besser vertraut als mit den praktischen Tatsachen. Diese Erfahrung wurde ein weiteres Mal an der 30. Internationalen Arbeitskonferenz gemacht. Der Direktor unterbreitet diese Berichte jeweils in summarischer Form der nächsten Konferenzsession, wobei er sich auf die Beobachtungen einer aus zehn Mitgliedern bestehenden Expertenkommission stützt, die speziell den Auftrag hat, die Angaben der Regierungen zu prüfen. Die Konferenz selber ernennt eine Spezialkommission, die die von den Mitgliedern zur Ausführung der Konventionen getroffenen Massnahmen zu prüfen hat, und erstattet der Konferenz darüber Bericht.

Diese Kommission ist der Auffassung, dass es sich nicht nur darum handelt, Konventionen zu ratifizieren und eine entsprechende Gesetzgebung anzuwenden, sondern dass deren effektive Anwendung durch ein zweckmässiges System der Arbeitsinspektion gesichert werden muss. Sie hat festgestellt, dass auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung verschiedene Fortschritte verwirklicht worden sind, dass aber der derzeitige Mechanismus der Kontrolle noch ungenügend ist. Die Expertenkommission ist zahlenmässig viel zu klein, um die rund 700 Berichte zu prüfen, die ihr vorgelegt werden. Sie ist daher der Auffassung, dass eine Reform Platz zu greifen hat, und schlägt speziell die Erhöhung der Zahl der Experten und die Verstärkung der mit den Fragen der Ratifikation und der Anwendung der Konventionen beauftragten Büro-

dienste vor. Sie begrüsst den Artikel 23 der revidierten Satzungen, die alsbald nach Ratifizierung des Zusatzes durch drei Viertel der Mitglieder in Kraft treten werden, die vorsehen, dass den repräsentativen Berufsorganisationen Informationen und Berichte, die seitens der Regierungen an das IAA erstattet werden, zur Verfügung zu stellen sind, was den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Möglichkeit zu einer wirksameren direkten Kontrolle verschafft. Der französische Regierungsvertreter schlug vor, noch einen Schritt weiter zu gehen und dem IAA zu gestatten, in einzelne Länder Vertreter zu entsenden mit dem Auftrag, einen ständigen Kontakt mit den nationalen Arbeitsinspektionen zu unterhalten und die zuständige Sektion des IAA stets über ihre Beobachtungen auf dem Laufenden zu halten. Die Kommission ist der logischen Argumentation des französischen Regierungsvertreters, der auch Berichterstatter der Kommission war, indessen nicht gefolgt.

Zum Schluss sprach die Kommission den Wunsch aus, dass die Tabellen des Herrn John Forbes Watson über den Stand der Ratifikationen ihr im nächsten Jahre vervollständigt und verbessert vorgelegt werden. Sie hat sich darauf beschränkt, die vernünftigen Bemerkungen des schweizerischen Regierungsvertreters in der Kommission, Herrn Dr. Eichholzer, namentlich was die Lage in den föderierten Staaten angeht, zu unterstreichen. Da kein Mitglied die Absicht äusserte, gegen den Bericht der Kommission zu stimmen, wurde dieser von der Konferenz einstimmig angenommen.

Organisation des Arbeitsnachweises

Im Laufe seiner 98. Session, die im Mai 1946 in Montreal stattfand, hat der Verwaltungsrat des IAA beschlossen, die Frage des Arbeitsnachweises auf die Tagesordnung der 30. Session der IAO zu setzen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Frage einer doppelten Diskussion zu unterwerfen. Das bedeutet, dass, wenn die Konkurrenz der Auffassung ist, die Frage eigne sich zum Gegenstand eines Konventionsentwurfes oder einer Empfehlung, die Konferenz die erforderlichen Massnahmen beschliessen und den Verwaltungsrat beauftragen kann, sie einer späteren Session zu unterbreiten. Auf Grund der Antworten, die seitens der Regierungen auf den Fragebogen des Büros eingegangen sind, und der ersten Diskussion an der Konferenz arbeitet das Büro dann einen oder mehrere Entwürfe aus, die den Regierungen mit der Bitte unterbreitet werden, innert vier Monaten eventuelle Bemerkungen oder Vorschläge zu unterbreiten. Hernach hat das Büro auf Grund dieser Antworten einen Schlussbericht mit bereinigten Konventions- und Empfehlungsentwürfen vorzubereiten und diesen den Mitgliederstaaten

spätestens drei Monate vor Eröffnung der Konferenz zugehen zu lassen.

Das Büro hat ordnungsmässig einen vorläufigen Bericht über die Gesetzgebung und die geltende Praxis des Arbeitsnachweises sowie einen detaillierten Fragebogen ausgearbeitet. Auf Grund der von den Regierungen eingegangenen Antworten wurde ein zweiter Bericht mit Vorschlägen aufgestellt, der der Konferenz vorgelegt wurde. Entsprechend den satzungsmässigen Bestimmungen wurde eine Spezialkommission von der Konferenz beauftragt, konkrete Vorschläge auszuarbeiten. Dies geschah durch den Kommissionsbericht, der am 17. Juli der Vollkonferenz zur Diskussion unterbreitet wurde. Der vorgeschlagene Resolutionsentwurf erreichte am 7. Juli nicht die notwendige Stimmenzahl. Die Abstimmung wurde daher auf die Sitzung vom 8. Juli verschoben, in der der Entwurf mit 121 Stimmen bei einer einzigen Stimmenthaltung angenommen wurde, nachdem Zusatzanträge des indischen Arbeiterdelegierten verworfen worden waren. Die Vorschläge gehen dahin, dass für die internationale Regelung des Arbeitsnachweises eine Konvention geschaffen werden soll, die durch eine Empfehlung zu ergänzen ist. Der zweite Abschnitt der Resolution umschreibt den Arbeitsnachweis wie folgt:

«Die hauptsächliche Aufgabe des Arbeitsnachweises besteht darin, in Zusammenarbeit mit andern interessierten öffentlichen und privaten Organen die bestmögliche Organisation des Arbeitsmarktes als integrierender Teil des nationalen Programms zu verwirklichen, das den Zweck hat, die volle Beschäftigung der Arbeiter zu sichern und aufrechtzuerhalten und die Entwicklung und Verwertung der Produktivkräfte zu erlauben.»

Ferner werden folgende Massnahmen ins Auge gefasst: Ein nationales System von Arbeitsnachweisen unter Kontrolle einer zentralen Behörde, Bestimmungen über die Schaffung eines Netzes lokaler Büros in genügender Anzahl, um den Erfordernissen jeder geographischen Region des Landes gerecht zu werden, Zusammenarbeit von Unternehmern und Arbeitern an der Organisation und Durchführung des Arbeitsnachweises, Spezialisierung nach Berufen und Industrien, spezielle Bestimmungen betreffend die Erleichterung der Berufsschulung für junge Leute.

Die Funktionen des Arbeitsnachweises werden im dritten Kapitel umschrieben. Der Arbeitsnachweis muss speziell damit beauftragt sein, den Arbeitern die Auffindung eines ihnen entsprechenden Arbeitsplatzes zu erleichtern, die Unternehmer instand zu setzen, sich die erforderlichen Arbeitskräfte zu sichern, den Ausgleich der Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt zu erleichtern, die Wanderung der Arbeiter nach Regionen, die ihnen Arbeitsmöglichkeiten bieten, zu unterstützen, zeitweilige Transferierungen im

eventuellen Zusammenwirken mit andern Behörden ebenso wie mit Unternehmern und Gewerkschaften zu erleichtern, aufs engste mit der Verwaltung der Arbeitslosenversicherung zusammenzuarbeiten und andere öffentliche oder private Organe bei der Ausarbeitung sozialer und wirtschaftlicher Pläne, soweit diese geeignet sind, den Arbeitsmarkt günstig zu beeinflussen, zu unterstützen.

Das vierte Kapitel schlägt die Ergreifung aller notwendigen Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Berufsvereinigungen und öffentlichen Behörden zwecks voller Ausnützung des Arbeitsnachweises vor.

Das Kapitel 5 verpflichtet dazu, die internationale Zusammenarbeit unter den Arbeitsnachweisen eventuell mit Hilfe des IAA zu entwickeln.

Endlich empfiehlt die Resolution im sechsten Kapitel die Zusammenarbeit mit privaten Arbeitsnachweisen, soweit diese uneigennützigem Charakter haben.

Ein Entwurf über den Inhalt einer Empfehlung betreffend die Organisation des Arbeitsnachweises vervollständigt den Konventionentwurf. Schliesslich verlangt die durch die Konferenz angenommene Resolution, dass folgende Punkte auf die Tagesordnung der nächsten allgemeinen Session gesetzt werden:

1. Die Frage des Arbeitsnachweises im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung über eine diesbezügliche Konvention und Empfehlung, und
2. die Frage der Revision der Konvention betreffend die gewerbmässigen Arbeitsnachweise.

Die Arbeitsinspektion

Diese Frage war für die Konferenz nicht neu. Seit ihrer Gründung, so erklärte der Kommissionsberichterstatter, hat die IAO begriffen, dass eine wirksame Organisation der Arbeitsinspektion eine fundamentale Bedeutung hinsichtlich der Anwendung der verschiedenen Konventionen und Empfehlungen hat. Sie hat auch nie aufgehört, diese Frage zu studieren. Die von Miss Stafford präsierte Kommission hat eingehend geprüft, bis zu welchem Punkte und unter welcher Form die allgemein angenommenen Prinzipien betreffend die Arbeitsinspektion zur Zeit in einer Konvention niedergelegt werden können.

Die am Mittwoch, den 9. Juli, in ihrer Gesamtheit angenommene Konvention gliedert sich in vier Teile. Der erste regelt eingehend die Arbeitsinspektion in der Industrie, der zweite diejenige im Handel. Der dritte Teil betrifft die verschiedenen Massnahmen hinsichtlich der Anwendung der Konvention und der vierte um-

fasst die Schlussbestimmungen über die Verpflichtung, die die ratifizierenden Staaten eingehen, regelt die Modalitäten der Kündigung, die Registrierung aller Ratifikationen und legt die Verpflichtungen des IAA und der Unterzeichner der Konvention für den Fall fest, das eine neue Konvention seitens der Konferenz beschlossen wird.

Der schweizerische Regierungsdelegierte, Herr Kaufmann, machte, nachdem er seiner Freude über das vollbrachte Werk Ausdruck gegeben hatte, einige Reserven hinsichtlich der Artikel 6 und 7, die wie folgt lauten:

Artikel 6.

Das Personal der Inspektion setzt sich aus öffentlichen Beamten zusammen, deren Stellung und Arbeitsbedingungen ihnen die Stabilität der Anstellung sichert und sie gegenüber allen Aenderungen* in der Regierung und allen unbilligen Einflüssen von aussen unabhängig macht.

Artikel 7.

1. Unter Vorbehalt der Bedingungen, denen die nationale Gesetzgebung die Rekrutierung des öffentlichen Personals unterwirft, werden die Arbeitsinspektoren ausschliesslich auf Grund der Eignung des Kandidaten zur Erfüllung der ihm zu übertragenden Aufgaben rekrutiert.

2. Die Mittel zur Prüfung dieser Eignungen werden durch die zuständige Behörde festgelegt.

3. Die Arbeitsinspektoren müssen eine für die Ausübung ihrer Funktionen geeignete Schulung erhalten.

Herr Kaufmann erklärte:

« Erlauben Sie mir, Ihnen noch einmal den Standpunkt der Schweiz hinsichtlich dieser Vorschriften darzulegen, wie dies bereits seitens unserer Vertreter in der Kommission geschehen ist. In unserem Lande bildet die Arbeitsinspektion nicht nur einen zentralisierten Dienst. Die Aufgaben sind zwischen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden aufgeteilt. Die letzteren sind vor allem damit beauftragt, regelmässig die Anwendung der Vorschriften über die Arbeitsdauer zu kontrollieren. Wir fragen uns daher, ob die Bestimmungen des Artikels 6 sich auch auf Gemeindebeamte beziehen. Wir denken nicht. Sollten wir uns aber täuschen, so sind wir überzeugt, dass die Schweiz die vorgeschlagene Konvention nicht ohne grosse Schwierigkeiten ratifizieren könnte. Dies wäre vielleicht sogar unmöglich, was wir sehr bedauern würden, da wir den andern Vorschriften zustimmen und unsere Gesetzgebung die in der Konvention vorgesehene Regelung in vielen Punkten sogar übertrifft. Wir erlauben uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Gemeindebeamten, die sich bei uns mit der Arbeitsinspektion befassen, aufs engste mit der gesamten Gemeindeverwaltung verbunden sind. Ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet stellt in der Regel nur einen Teil ihrer gewohnten Arbeit dar. Als Mitglieder der kommunalen Behörde werden sie vom Volk gewählt. Wir können uns nicht vorstellen, dass in unserem von demokratischem Geiste erfüllten und auf der Respektierung des Volks-

willens beruhenden Lande es jemals anders gehandhabt würde. Die gleiche Frage stellt sich hinsichtlich der Anwendung des Artikels 7, der stipuliert, dass die Arbeitsinspektoren ausschliesslich auf Grund der Fähigkeiten des Kandidaten zur Erfüllung seiner Aufgaben rekrutiert werden. Eine analoge Situation besteht in den kleinen Kantonen, wo gewisse vom Volk ernannte Behördenvertreter sich häufig und direkt mit den Fragen der Arbeitsinspektion beschäftigen. Diese sollte man auf Grund der hier dargelegten Gründe ausschliessen. »

Der Präsident nahm von den Erklärungen des schweizerischen Regierungsdelegierten Kenntnis.

Nachdem verschiedene Zusatzanträge von der Konferenz verworfen worden waren, wurde ein erster Empfehlungsentwurf der Kommission in seiner Gesamtheit von der Konferenz angenommen. Diese Empfehlung betont die präventive Mission der Arbeitsinspektion, ermuntert zur Zusammenarbeit der Unternehmer und Arbeiter auf dem Gebiete der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeiter durch Gründung von Sicherheitskomitees oder analoger Organe und erteilt Ratschläge über die Informationen, die in den Jahresberichten Aufnahme finden sollen.

Der Entwurf einer zweiten Empfehlung betrifft die Arbeitsinspektion in Bergwerks- und in Transportbetrieben. Im Hinblick darauf, dass die Konvention über die Arbeitsinspektion von 1947 die Befreiung der Bergwerks- und Transportbetriebe durch die nationale Gesetzgebung zulässt, drückt die Empfehlung den Wunsch aus, dass geeignete Dienste der Arbeitsinspektion gleichwohl gesichert werden, « um die Inkraftsetzung der gesetzlichen Massnahmen zu gewährleisten ».

Vereinigungsfreiheit und industrielle Beziehungen

Bei diesem Gegenstand erreichte die Konferenz ihren Höhepunkt. Schon die Sitzungen der vorbereitenden Kommission bildeten den Anziehungspunkt zahlreicher Zuhörer. Die Diskussionen waren nicht ganz einheitlich. Es war offensichtlich, dass verschiedene Redner der Vereinigungsfreiheit zwar in der Theorie zustimmen, aber gegen deren praktische Verwirklichung Bedenken haben. Immerhin als Ganzes genommen, kam in den Verhandlungen ein starker Wille zur Verwirklichung dieser universell anerkannten, wenn auch nicht immer praktizierten Grundsätze zum Ausdruck.

In der Schweiz ist die Vereinigungsfreiheit bekanntlich bereits in der Verfassung vom Jahre 1848 verankert. Zwar ist diese Freiheit auch in der neuen Form des Bundesstaates wiederholt durch den Missbrauch der Macht des Kapitals illusorisch gemacht worden, das sich dabei der trockenen Guillotine bediente und die be-

rüchtigten schwarzen Listen aufstellte. Aber die Situation hat sich beträchtlich gebessert, und wenn es noch vorkommt, das ein Unternehmer unseres Landes die Vereinigungsfreiheit bestreitet, so handelt es sich nur um eine Ausnahme, die die Regel bestätigt.

Die IAO hat sich der Frage der Vereinigungsfreiheit auf Verlangen des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO bemächtigt. Aber der Rat war seitens des Weltgewerkschaftsbundes selber eingeladen worden, die Frage der Garantien und der Entwicklung des Gewerkschaftsrechtes zu prüfen, und gleichzeitig hatte auch der Amerikanische Gewerkschaftsbund eine Denkschrift in dieser Frage unterbreitet.

Der Beschluss des Verwaltungs- und Sozialrates, diese Dokumente an die IAO mit der Bitte zu überreichen, sie auf die Tagesordnung der nächsten Session zu setzen und Bericht zu erstatten, bedeutet praktisch, dass das IAA als in dieser Frage zuständig angesehen wird, was in der Kommission auch mit unverborgener Freude festgestellt wurde.

Berichterstatter der Kommission an der Vollkonferenz war Kollege Léon Jouhaux, Generalsekretär des Französischen Gewerkschaftsbundes. Schon diese Tatsache war für den Fortschritt der Ideen bezeichnend, da übungsgemäss sonst ein Regierungsdelegierter die Funktion eines Berichterstatters übernimmt. Auch Léo Jouhaux beschäftigte sich mit der Frage der Zuständigkeit und äusserte sich wie folgt:

« Der Wirtschafts- und Sozialrat hat das IAA gebeten, diese Frage zu prüfen und ihm Bericht zu erstatten. Das IAA war der Auffassung, dass es nicht nur ein Gutachten zu erstatten habe, sondern dass es gemäss seiner Zuständigkeit eine Lösung der Frage herbeiführen müsse. Es hat sich bereit erklärt, eine internationale Konvention über die Frage auszuarbeiten. Mit der Uebersendung des Beschlusses und des Berichtes der Konferenz an den Wirtschafts- und Sozialrat nimmt das IAA von der Frage nicht Abstand, vielmehr wird es deren Studium im nächsten Jahre unter der Form einer Konvention fortsetzen. Aber es ist nicht unmöglich, dass in der Zwischenzeit der Bericht und die Entscheidung der Konferenz der Generalversammlung der UNO unterbreitet werden und dass diese Veranlassung nehmen wird, ihre Meinung über den Bericht und über die Beschlüsse zu äussern. Trifft dies zu, dann ergäbe sich daraus eine Abstimmung der Aktion des IAA mit derjenigen der UNO, und zwar nicht durch Verbindungsorgane, sondern durch die souveränen Versammlungen selbst ... Ich denke, dass ein derartiges Verfahren nicht ausgeschlossen ist und dass es möglich wäre, ohne die Unabhängigkeit des IAA oder die Souveränität der IAO und diejenige der UNO anzutasten. »

Der Berichterstatter empfahl alsdann die Gutheissung des Kommissionsberichtes mit der Feststellung, dass dieser Anfang den Arbeitern keine restlose Befriedigung gewähre und dass die Grund-

sätze der Konvention bereits in vielen Ländern überholt sind. Der trotz seiner 68 Jahre noch immer rüstige Tribun fügte hinzu: « Gleichwohl kann gesagt werden, dass die Internationale Arbeitskonferenz die Redensart, der Berg habe eine Maus geboren, Lügen gestraft hat. Die Konferenz hat einen Text geschaffen, der nicht vollständig und auch nicht ganz harmonisch ist, und zwar auf Grund der Reserven, die im Schosse der Kommission geäußert wurden und die den Blick auf weite Sicht vermissen lassen... »

Im Laufe der nachfolgenden Diskussion machten einige Delegierte Reserven hinsichtlich des Absatzes 2 des Artikels 9 der Resolution geltend. Der schweizerische Regierungsdelegierte R a p p a r d machte drei Bemerkungen: 1. bedauerte er, dass Artikel 9 eine Art Billigung für das System des « closed shop » enthalte; 2. wies er mit Nachdruck darauf hin, « dass es in der Welt zwei Sorten von Ländern gebe: auf der einen Seite diejenigen, wo Gesetz und die freie Willensäußerung der Mehrheit herrschen, und auf der andern Seite solche, in denen die Volksmehrheit dem Gesetz einer Minderheit und eines einzelnen Tyrannen unterworfen ist ». Die dritte Bemerkung verdient in ihrem ganzen Wortlaut zitiert zu werden:

« Die politische Freiheit unserer Tage hat in allen Ländern zweierlei Feinde: Diejenigen, die sie verneinen, die gegen sie verstossen, sie mit Füßen treten und andererseits jene, die soweit gehen, ihr das Wohlergehen und selbst das Leben ihres Staates zu opfern. Die politische Freiheit — erlauben Sie einem alten Professor diese Bemerkung — ist eine der kostbarsten, aber auch der empfindlichsten Blumen der Zivilisation. Ihr Erbfeind ist die Gewalt und die Unordnung. Noch immer wurde die Blume der Freiheit aus dem Boden freier Völker im Chaos und durch die Gewalt herausgerissen. Lediglich unter der Gunst der Unordnung und mittels Gewalt ist es Diktatoren gelungen, den Völkern das Recht, sich selber zu regieren, zu rauben. Ich will nicht von fernen Ländern reden, ich beschränke meine Bemerkung auf dieses alte Westeuropa, das unser kontinentales Vaterland bildet. Ob Sie zu den Anfängen der napoleonischen Diktatur vor 150 Jahren, am Nachtage des Terrors, zurückgehen oder ob Sie sich damit begnügen, Ihre Blicke nach Italien zur Zeit der Geburt des Faschismus oder nach Deutschland zur Zeit der Geburt des Hitlerismus zu werfen: immer ist es die Not und die Unordnung, die Ehrgeizigen gestattete, sich in den Besitz der Macht zu setzen und sich als Patrioten aufzuspielen. Und die Anarchie, deren Nutzniesser sie sind, ist sehr oft die Frucht derjenigen, die wohl für sich die Freiheit in Anspruch nehmen, aber diese dermassen missbrauchen, dass diese zynischen Totengräber der Freiheit sich der Maske der Retter ihres Landes bedienen können. »

Zweifellos hätte Herr Rappard eine etwas präzisere Definition des Begriffes Freiheit geben können, wie sie sich beispielsweise in der Erklärung der Menschenrechte findet: « Die Freiheit besteht darin, dass man alles tun kann, was andern nicht schadet. So gibt

es für die Ausübung der natürlichen Rechte jedermanns nur diejenigen Grenzen, die den andern Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss derselben Rechte sichern». Oder aber er hätte auch die abgewogene Formel erwähnen können, die im Redaktionskomitee für eine neue Erklärung der Menschenrechte vom Sekretariat der UNO angeregt worden ist: «Der Mensch hat nicht nur Rechte, er hat auch Pflichten gegenüber der Gesellschaft, der er angehört.»

Wenn die Anhänger des wirtschaftlichen Liberalismus diese natürlichen Grenzen der individuellen Freiheit beachtet, wenn sie ihre Aufgaben als menschliche Wesen und Mitglieder der Gemeinschaft vollkommen erfüllt hätten, dann wäre es weder zu einer derartigen wirtschaftlichen Unordnung noch zu dem fürchterlichen Elend gekommen, das diese Monstren, den Nazismus und Faschismus, gebar, die beiden Weltkriege wären vermutlich vermieden worden, und gleichzeitig hätte der Wohlstand alle Völker der Welt in seine schützende Obhut genommen. Es ist erlaubt, aus den Bemerkungen des Herrn Rappard auf diesen Zusammenhang der fürchterlichen Folgen zu schliessen.

Die Konferenz nahm einstimmig den gesamten Text der folgenden Resolution an:

I. Gewerkschaftsfreiheit.

1. Unternehmer und Arbeiter sollten ohne irgendwelchen Unterschied das unverletzliche Recht haben, Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und sich ihnen ohne vorgängige Erlaubnis anzuschliessen.
2. Die Organisationen der Unternehmer und Arbeiter sollten das Recht haben, ihre Statuten und Verwaltungsreglemente auszuarbeiten, ihre Verwaltung und ihre Tätigkeit zu organisieren und ihr Aktionsprogramm zu formulieren. Es sollte keine Intervention seitens der öffentlichen Behörden erfolgen, die darauf gerichtet ist, dieses Recht einzuschränken oder dessen Ausübung zu stören.
3. Die Organisationen der Unternehmer und Arbeiter sollten nicht auf administrativem Wege zur Auflösung oder zur Einstellung ihrer Tätigkeit gezwungen werden können.
4. Die Organisationen der Unternehmer und Arbeiter sollten das Recht haben, Föderationen und Konföderationen zu bilden und sich internationalen Organisationen der Unternehmer und Arbeiter anzuschliessen.
5. Die in den Abschnitten 1, 2 und 3 hinsichtlich der Bildung, der Wirksamkeit, der Auflösung und der Ausschaltung der Organisationen der Unternehmer und Arbeiter beschriebenen Garantien sollten auf die gewerkschaftlichen Föderationen und Konföderationen Anwendung finden.
6. Der Erwerb der juristischen Persönlichkeit durch Organisationen der Unternehmer und Arbeiter sollte nicht Bedingungen unterworfen werden, die geeignet sind, die oben definierte Gewerkschaftsfreiheit einzuschränken.

7. Der Erwerb und die Ausübung der oben vorgesehenen Rechte sollten nicht dahin führen, die Organisationen der Unternehmer und Arbeiter ihrer respektiven Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zu entheben.

II. Schutz des Organisationsrechtes und des Kollektivvertragswesens.

8. Zwischen den organisierten Unternehmern und Arbeitern sollte ein gegenseitiges Abkommen über die Ausübung des Gewerkschaftsrechtes getroffen werden.

9. (1) Wenn ein vollkommener und wirksamer Schutz nicht schon besteht, so müssen geeignete Massnahmen ergriffen werden, um folgendes zu garantieren:

a) Die Ausübung des Gewerkschaftsrechtes gegen alle Akte der Einschüchterung, des Druckes oder des Zwanges, gleichgültig, welcher Art diese seien und die darauf hinzielen,

1. die Anstellung des Arbeiters von der Bedingung abhängig zu machen, dass er sich keiner Gewerkschaft anschliesst oder auf die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft verzichtet;
2. einen Arbeiter auf Grund der Tatsache, dass er Mitglied, Vertrauensmann oder Leiter einer Gewerkschaft ist, zu benachteiligen;
3. einen Arbeiter deswegen zu entlassen, weil er Mitglied, Vertrauensmann oder Leiter einer Gewerkschaft ist.

b) Die Ausübung des Gewerkschaftsrechtes der Arbeiter, um zu verhindern, dass seitens des Unternehmers oder der Unternehmerorganisationen und ihrer Agenten alle Akte unterlassen werden, die zum Ziele haben,

1. die Bildung von Gewerkschaften, die unter der Kontrolle von Unternehmern stehen, zu begünstigen;
2. auf die Bildung oder die Führung einer Gewerkschaft Einfluss zu nehmen oder sie durch finanzielle und andere Mittel zu unterstützen;
3. die Anerkennung der Grundsätze, wie sie sich aus der Anerkennung der Gewerkschaften ergeben, sowie kollektivvertragliche Verhandlungen zu verweigern.

(2) Es sollte indessen Einverständnis darüber bestehen, dass die Bestimmung eines frei abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages, wonach die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gewerkschaft Vorbedingung für die Anstellung oder Bedingung für die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses ist, durch die gegenwärtige Resolution nicht berührt wird.

10. Es sollten, wenn notwendig, geeignete Organe errichtet werden, um den Schutz der Ausübung des in obigem Artikel 9 definierten Gewerkschaftsrechtes zu sichern.

Schliesslich nahm die Konferenz ebenfalls einstimmig den Resolutionsentwurf betreffend die Schaffung eines internationalen Organs zum Schutze der Vereinigungsfreiheit an und lud den Verwaltungsrat des IAA ein, die Frage unter allen ihren Aspekten zu

prüfen und der Konferenz an ihrer 31. Session, die 1948 in Los Angeles stattfindet, Bericht zu erstatten.

Nach Annahme des Kommissionsberichtes beschloss die Konferenz:

1. Die Frage der Gewerkschaftsfreiheit und des Schutzes des Gewerkschaftsrechts auf die Traktandenliste ihrer nächsten Session zu setzen, mit dem Ziel der Annahme einer oder mehrerer Konventionen;
2. ebenfalls für eine erste Diskussion auf die Tagesordnung der nächsten Session zu nehmen: die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungs- und Verhandlungsrechts, der kollektiven Abmachungen, des Schieds- und Schlichtungswesens und der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Berufsorganisationen.

Daraus geht hervor, dass die 31. Session der Internationalen Arbeitskonferenz für uns Gewerkschafter noch von viel grösserer Bedeutung sein wird als die eben abgeschlossene.

III

Die Ratifizierung internationaler Uebereinkommen durch die Schweiz

Von den 52 Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation hat unser Land bisher 14 ratifiziert, davon 5 nach Annahme eines Postulates René Roberts durch den Nationalrat, durch das der Bundesrat eingeladen wurde, « ohne weitere Verzögerung diejenigen Uebereinkommen der IAO zu ratifizieren, die keine Verfassungsrevision oder langwierige Vorstudien für die entsprechende Gesetzgebung erfordern ».

Hier folgt in chronologischer Reihenfolge die Liste der von der Schweiz ratifizierten Konventionen:

- 9.10.1922 Uebereinkommen über Arbeitslosigkeit.
- 9.10.1922 Uebereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen. (Dieses Uebereinkommen wurde gekündigt, als das Uebereinkommen Nr. 41 über die gleiche Frage ratifiziert wurde.)
- 9.10.1922 Uebereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit.
- 9.10.1922 Uebereinkommen über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe.
- 16.11.1927 Uebereinkommen über die Entschädigung bei Berufskrankheiten.

1. 2.1929 Uebereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer in der Entschädigung bei Betriebsunfällen.
- 8.11.1934 Uebereinkommen über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken.
16. 1.1935 Uebereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in den gewerblichen Betrieben.
4. 6.1936 Uebereinkommen über die Nacharbeit der Frauen.
14. 6.1939 Uebereinkommen über die Gewährung von Versicherungsleistungen oder von Unterstützungen an unfreiwillig Arbeitslose.
23. 5.1940 Uebereinkommen über das Vereinigungs- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer.
23. 5.1940 Uebereinkommen über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art.
23. 5.1940 Uebereinkommen über Sicherheitsvorschriften im Baugewerbe.
23. 5.1940 Uebereinkommen betr. die Statistik der Arbeitszeit und der Löhne in den wichtigsten Zweigen des Bergbaus und der Industrie sowie in der Landwirtschaft.

Die Schweiz hätte also noch 38 Konventionen zu ratifizieren, wenn alle für unser Land von praktischem Interesse wären, was der Bundesrat in seinem Bericht an die eidgenössischen Räte über die 24. Internationale Arbeitskonferenz mit gewissem Recht bestritt. « Wollte die Schweiz den Marineübereinkommen beitreten », so hiess es in diesem Bericht, « so könnte sie mit einem Schlage rund ein Dutzend weiterer Ratifikationen für sich buchen. Wir sind jedoch der Meinung, dass ein solcher Akt, der nach der Natur der Dinge — solange die Schweiz keine Schiffe unter eigener Flagge fahren lässt — toter Buchstabe und ohne jede Auswirkung bliebe, sich nicht rechtfertigen liesse und nur geeignet wäre, den Wert und die Bedeutung, die einer Ratifikation zukommen sollten, herabzumindern. » Heute besteht nun aber, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 9. April 1941 über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge ein Schweizerisches Seeschiffahrtsamt mit Sitz in Basel, das die Oberaufsicht über die schweizerische Seeschifffahrt ausübt. Und da es heute auch Hochseeschiffe gibt, die auf Grund einer vom Bundesrat erteilten Konzession das Recht haben, die Schweizer Flagge auf See zu führen, könnte die Schweiz nun einige der Marineübereinkommen ratifizieren.

Der Bericht des Bundesrates war auch der Auffassung, dass die Uebereinkommen über die Eingeborenenarbeit in den Kolonialgebieten oder diejenigen über die Untertagarbeit in den Bergwerken keinen praktischen Wert für die Schweiz hätten. Zum glei-

chen Thema erklärte Herr Dr. Eichholzer, technischer Ratgeber der schweizerischen Regierungsdelegation in der Kommission für die Anwendung der Konventionen an der 30. Arbeitskonferenz: « Man könnte den Eindruck erhalten, dass gewisse Länder, unter ihnen die Schweiz, keine so ausgebaute Sozialgesetzgebung besäßen wie andere. Es gibt aber Uebereinkommen, die für gewisse Länder nicht in Betracht fallen, weil gewisse Tätigkeiten bei ihnen gar nicht vorkommen. » Er schlug deshalb die Aufstellung eines Verzeichnisses der für diese Länder in Betracht fallenden Uebereinkommen vor. Es ist richtig, dass gewisse Länder nicht so zimperlich sind und die Uebereinkommen um so leichter ratifizieren, je weniger sie davon betroffen werden! Aber das sind nicht sehr überzeugende Beispiele.

Mit Bewilligung der eidgenössischen Räte hat der Bundesrat seine Zurückhaltung im weiteren mit der föderalistischen Struktur unseres Staatswesens begründet. Im Verlaufe der eben abgeschlossenen Session hat Herr Dr. Eichholzer die Aufmerksamkeit der Kommission auch auf die besondere Situation föderierter Staaten gelenkt, und Herr Direktor Kaufmann hat das gleiche in der Vollsetzung der Konferenz getan. Dabei wurde verlangt, dass dieser Situation künftig bei der Aufstellung der ratifizierten Uebereinkommen Rechnung getragen werde. Der Bericht des Bundesrates führt dazu aus: « Die Schweiz hält unbedingt am Grundsatz fest: keine Ratifikation, ohne dass zwischen nationaler Gesetzgebung und internationalen Uebereinkommen volle Uebereinstimmung besteht. Daraus ergibt sich, dass die Schweiz Konventionen nicht ratifizieren kann, die eine Materie betreffen, für die dem Bund die Gesetzgebungsbefugnis und damit gleichzeitig auch die Möglichkeit fehlt, sich für die Einhaltung der in den Konventionen enthaltenen Bestimmungen zu verpflichten. Dies gilt namentlich für gewisse landwirtschaftliche Uebereinkommen. »

Die am 6. Juli a. c. erfolgte Annahme der revidierten Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung wird es der Eidgenossenschaft ohne Zweifel in kürzerer oder längerer Frist erlauben, einige weitere Uebereinkommen zu ratifizieren. Sie hat nun auf Grund von Art. 34^{ter} der Verfassung das Recht, in bezug auf den Arbeiterschutz, die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Stellenvermittlung, die berufliche Ausbildung im Gewerbe, im Handel, in der Landwirtschaft und im Hausdienst und in bezug auf die kollektiven Arbeitsverträge zu legiferieren. Wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht, so wird die Zahl der durch unser Land zu ratifizierenden Uebereinkommen rasch zunehmen.

Die schweizerische Gewerkschaftsbewegung, die durch ihre Tätigkeit viel zur Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung beitrug, hat ein natürliches Interesse daran, ihre Anstrengungen vor allem für die endliche Schaffung des Bundesgesetzes über die

Arbeit im Handel und in den Gewerben zu verstärken. Vielleicht wird unser Freund René Robert jetzt, da die Verhältnisse anders sind als im Jahre 1939, ein neues Postulat einreichen und den Bundesrat einladen, ohne weitere Verzögerung diejenigen Konventionen zu ratifizieren, die nicht eine weitere Verfassungsrevision bedingen.

« Der soziale Fortschritt eines Landes kann nicht an der Zahl der von ihm ratifizierten Arbeitsübereinkommen gemessen werden », sagt der Bundesrat mit Recht im oben zitierten Bericht. Wir sind aber auch der Ueberzeugung, dass es Pflicht einer alten und wahren Demokratie sei, in bezug auf den sozialen Fortschritt beispielgebend zu sein und durch die Ratifizierung solcher Uebereinkommen zur Sicherung des internationalen Gleichgewichtes beizutragen.

Das ist sicher auch die Ansicht der übergrossen Mehrheit des Schweizervolkes, was durch den Ausgang der Volksabstimmungen vom 6. Juli 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung bewiesen wird.

Gesetz und Recht

Redaktionelle Vorbemerkung. Verschiedene Zuschriften von Abonnenten und Vertrauensleuten zeigen uns, dass die neu eingeführte Rubrik « Gesetz und Recht » einem wirklichen Bedürfnis entgegenkommt. Wir freuen uns, unsern Lesern heute mitteilen zu können, dass diese Rubrik in Zukunft weitgehend durch den Kollegen *Dr. Fritz Blocher*, Zivilgerichtspräsident in Basel, bearbeitet wird. Wir werden an dieser Stelle in erster Linie Gerichtsentscheide von allgemeinem Interesse aus dem Gebiete des Arbeitsrechts bringen, wobei sowohl die Praxis kantonaler Gerichte wie des Bundesgerichtes Berücksichtigung finden wird. Von Zeit zu Zeit werden wir aber auch interessante Rechtsfragen durch Fachleute in kurzen Artikeln behandeln lassen. Funktionäre und Vertrauensleute sind zur Fragestellung und zur Mitarbeit freundlich eingeladen. *G. B.*

Die Verantwortung des Dienstherrn bei Unfällen im Betrieb OR Art. 339

Zum Betrieb der Holzverzuckerungs-AG. in Ems gehört eine Kläranlage. Sie ist in einem Gebäude untergebracht und besteht im wesentlichen aus Holzbottichen von ca. 50 m³ Inhalt, in welchen eine Rohwürze mittels Beimischung von Kalksteinmehl neutralisiert wird. Beim Neutralisationsvorgang werden grosse Mengen Kohlensäure abgespalten. Die Gasentwicklung, zusammen mit der natürlichen Beschaffenheit der Lösung, kann zu mehr oder weniger starker Schaumbildung und dadurch gelegentlich zum Ueberfliessen der Bottiche führen. Bei einem solchen Ueberfliessen wurde ein Hilfsarbeiter derart verbrüht, dass er kurz darauf verschied.

Nach Ansicht des Experten ist der Unfall durch einen einfachen Manipulationsfehler bei Bedienung der Neutralisationsanlage entstanden. Die für diesen Fall notwendigen Sicherheitsvorrichtungen hätten aber gefehlt. Die Be-